



Vorlagennummer: BV/12068/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Erlass einer Satzung über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Hansestadt Lüneburg

Datum: 21.08.2025
Federführung: Bereich 11 - Personalservice
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen und Interne Services	25.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	30.09.2025	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	01.10.2025	Ö
Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr	24.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt

Im Rahmen der Einrichtung einer hauptberuflichen Wachbereitschaft (HWB) i. S. d. § 14 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) beschäftigt die Hansestadt Lüneburg seit kurzem Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst (vgl. VO/9585/21). Gemäß § 115 Abs. 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) wird für Beamtinnen und Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst Heilfürsorge gewährt.

Beim Heilfürsorge-System zahlt der Dienstherr 100 % der Krankheitskosten der Beamt:innen. Es gibt keine allgemeingültigen Statistiken zu den Gesamtkosten der Heilfürsorge für Feuerwehrbeamt:innen. Die tatsächliche Höhe der Kosten ist von der Anzahl der Leistungen abhängig, die der:der Feuerwehrbeamt:in in Anspruch nimmt, und variiert von Person zu Person. Die Heilfürsorge orientiert sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Dienstherr hat die Möglichkeit, 1,3 % des Grundgehalts von der Besoldung der Beamt:innen abzuziehen (§ 114 Abs. 1 Satz 2 NBG), um so die Kosten für die Heilfürsorge zu reduzieren. § 115 Absatz 2 Satz 3 NBG räumt zusätzlich die Möglichkeit ein, einen höheren Anrechnungsbetrag festzulegen oder die freie Heilfürsorge ganz auszuschließen. Nach Abwägung der Auswirkungen auf den Haushalt sowie die Personalgewinnung und -bindung, wird vorgeschlagen, den gesetzlich vorgesehenen Satz von 1,3 % einzubehalten. Derzeit beinhaltet der Stellenplan der Hansestadt Lüneburg acht Stellen Feuerwehrbeamt:innen nach A9, 1,3 % des Grundgehalts

betragen insgesamt jährlich 4.508,16 € (Annahme Stufe 6). Langfristig sollen 20 Beamt:innen im Einsatzdienst der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Hansestadt Lüneburg beschäftigt werden (vgl. Personalkonzept zur VO/9585/21).

Gemäß § 115 Abs. 2 Satz 2 muss durch kommunale Satzung die Anwendung des § 114 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NBG bestimmt werden.

- (I) ... ²Auf die Besoldung der Heilfürsorgeberechtigten wird für deren Absicherung durch die Heilfürsorge monatlich ein Betrag in Höhe von 1,3 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts angerechnet...
- (II) ¹Heilfürsorgeberechtigte können auf den Anspruch auf Heilfürsorge schriftlich verzichten. ²Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Verzichtserklärung bei der Heilfürsorgestelle folgenden Monats Beihilfe nach Maßgabe des § 80. ³Ein Widerruf des Verzichts ist ausgeschlossen.

Mit der beigefügten Satzung wird die Rechtsgrundlage für die Anwendung bei Hansestadt Lüneburg geschaffen.

Ziel*	Unterziel	Bewertung			
*Die Zielauswirkungen sind durch den Beschluss zur Einrichtung der HWB entstanden (vgl. VO/9585/21), die Satzung ist nur erforderliche Folge daraus.					
Gesundheit und Wohlergehen					
	Verringerung der Zahl von Todesfällen und Erkrankungen aufgrund von Verkehrsunfällen Gesundheitsförderung und Prävention Verringerung aller Formen der Armut	√			
Nachhaltiges Wirtschaftswachstum		++	+	-	--
	Schaffung von Arbeitsplätzen		√		
Ergänzungen		++	+	-	--
	Erhöhung der Sicherheit: Eine hauptamtliche Wachbereitschaft sorgt für mehr Sicherheit für Mensch und Tier im Brandfall durch bessere und garantiertere Reaktionszeiten.	√			
	Bestandsschutz: Eine hauptamtliche Wachbereitschaft sorgt für den Erhalt von Gebäuden, Wäldern etc. im Brandfall durch bessere und garantiertere Reaktionszeiten.	√			

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

➤ ja

➤ Pflichtaufgabe durch Ratsbeschluss (VO/9585/21) mit Gestaltungsspielraum

Ausgaben / Einnahmen:

			Aktuelles HH-Jahr	HH-Jahr + 1	HH-Jahr + 2	HH-Jahr + 3	HH-Jahr + 4
Zur Umsetzung der	Investive Auszahlungen	IST	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
		PLAN	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

Maßnahme	Aufwendungen im Ergebnishaushalt	IST					
		PLAN					
Folgekosten	Sachaufwand im Ergebnishaushalt (ohne Abschreibungen)	IST	Ggf. Krankheitskosten, nicht vorhersehbar				
		PLAN	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalaufwand im Ergebnishaushalt	IST	Besoldungshöhe				
		PLAN					
Einzahlungen / Erträge	Investive Einzahlungen	IST	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
		PLAN	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
	Erträge im Ergebnishaushalt	IST	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
		PLAN	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

Die einbehaltenen Besoldungsanteile werden einer zweckgebundenen Rücklage bzw. Rückstellung zugeführt. Die zu begleichenden Krankheitskosten werden in der Zukunft anteilig daraus gedeckt.

Finanzielle Mittel sind haushaltsrechtlich gesichert:

➤ ja

sofern ja:	
Haushaltsjahr:	2025ff
Mittelherkunft:	➤ laufender Ansatz (zukünftige Veranschlagung notwendig)
Teilhaushalt:	32030
Produkt:	126001

Beschlussfassung vorbehaltlich der kommenden HH-Planung:

➤ nein

Prüfung möglicher Drittmittel ist erfolgt:

➤ ja

Personelle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Stellenplan:

➤ ja (aber bereits mit der Vorlage zur Einrichtung der Feuerwache beschlossen, vgl. VO/9585/21)

Anlage/n

Anlage 1: Satzung Heilfürsorge Beamte Feuerwehr (öffentlich)

Vorlage für den Rat der Hansestadt Lüneburg: Erlass einer Satzung über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Hansestadt Lüneburg

Vorlage-Nr.: ...

Beratungsfolge: Rat

öffentliche Sitzung am ...

Sachverhalt:

Die Hansestadt Lüneburg beschäftigt seit kurzem Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst. Gemäß § 115 Abs. 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) wird für Beamtinnen und Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst Heilfürsorge gewährt. Gemäß § 115 Abs. 2 Satz 2 kann durch kommunale Satzung die Anwendung des § 114 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NBG bestimmt werden.

- (I) ... ²Auf die Besoldung der Heilfürsorgeberechtigten wird für deren Absicherung durch die Heilfürsorge monatlich ein Betrag in Höhe von 1,3 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts angerechnet...
- (II) ¹Heilfürsorgeberechtigte können auf den Anspruch auf Heilfürsorge schriftlich verzichten. ²Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Verzichtserklärung bei der Heilfürsorgestelle folgenden Monats Beihilfe nach Maßgabe des § 80. ³Ein Widerruf des Verzichts ist ausgeschlossen.

Mit der beigefügten Satzung wird die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Heilfürsorge in der Hansestadt Lüneburg geschaffen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Hansestadt Lüneburg.

Finanzielle Auswirkungen:

- Vorlage: 83 €
- Folgekosten: _____

Anlage:

- Entwurf der Satzung über die Gewährung von Heilfürsorge

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten der hauptberuflichen Wachbereitschaft im Einsatzdienst

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gewährung von Heilfürsorge

Auf die Beamtinnen und Beamten der Hansestadt Lüneburg, denen freie Heilfürsorge gemäß § 115 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) gewährt wird, findet § 114 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 NBG Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Lüneburg, den ...

Hansestadt Lüneburg
(Unterschrift Bürgermeisterin)